

SATZUNG ÜBER DIE SONDERNUTZUNG AN GEMEINDESTRABEN UND ORTSDURCHFARTEN

(Sondernutzungssatzung)

Inhaltsübersicht

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen
- § 3 Pflichten der Erlaubnisnehmer
- § 4 Erlaubnisantrag
- § 5 Erlaubnisfreie Sondernutzung
- § 6 Haftung
- § 7 Sondernutzungsgebühren
- § 8 Übergangsregelung
- § 9 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel
- § 10 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 18 und 50 Straßengesetz für das Land Sachsen – Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 8 und 23 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wethau in seiner Sitzung am 16.11.2011 mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Straßenbaubehörden folgende Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet der Gemeinde Wethau.
2. Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

1. Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde erforderlich, soweit diese Satzung in § 5 - erlaubnisfreie Sondernutzung - nichts anderes bestimmt.

2. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch:
- a.) in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblindmauern,
 - b.) das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,
 - c.) die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten),
 - d.) Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder Handzettel verteilen,
 - e.) Werbung mit Lautsprechern,
 - f.) das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen,
 - g.) das zur Schau stellen von Tieren,
 - h.) motorsportliche Veranstaltungen,
 - i.) das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern,
 - j.) Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art
 - k.) Imbissstände, Kioske und ähnlich ortsfeste Verkaufsstände.

§ 3

Pflichten der Erlaubnisnehmer

1. Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.
2. Die Gemeinde ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
3. Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
4. Im Rahmen der Sondernutzung entstandene Beschädigungen oder Verunreinigungen der Straße sind durch den Erlaubnisnehmer unverzüglich und ohne Aufforderung zu beseitigen.
5. Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Gemeinde Wethau nach Ablauf

einer ihm gesetzten Frist berechtigt, die Maßnahmen auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 4 Erlaubnisantrag

1. Erlaubnisanträge sind mindestens 14 Tage vor Beginn der Sondernutzung bei der Gemeinde, die sich der Bearbeitung durch die Verbandsgemeinde Wethautal bedient, zu stellen. Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
2. Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzung

1. Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist,
 - a. Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigtem Bereich angebracht werden;
 - b. die Anlage von Baustellenzufahrten (§ 2 Abs. 2 Buchst.c.) bis zu 5 m Breite;
 - c. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast.
2. Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigung oder Bewilligungen bleiben unberührt.
3. Die erlaubnisfreien Sondernutzungen im Absatz 1 können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 6 Haftung

1. Die Gemeinde Wethau haftet dem Sondernutzer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Sondernutzer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben.
Mit der Erlaubniserteilung zur Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
2. Der Sondernutzer haftet der Gemeinde und dem Straßenbaulastträger für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Errichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig ge-

meldete Arbeiten und dafür, dass die von ihm ausgeübte Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Der Sondernutzer haftet für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben.

3. Der Sondernutzer hat die Gemeinde und den Straßenbaulastträger von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen sie erhoben werden.
4. Die Gemeinde kann verlangen, dass der Sondernutzer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und die Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Anforderung sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.
5. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Sondernutzungsgebühren

1. Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde in der jeweils gültigen Fassung. Bei klassifizierten Straßen richten sich die Gebühren nach der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) des Landes Sachsen Anhalt vom 30.08.2004 (GVBl. LSA S.554) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 8

Übergangsregelung

Sondernutzungen für die vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt wurden, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

1. Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 StrG LSA und § 23 FStrG.
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 Ziff. 3 StrG LSA und § 23 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 FStrG bei der Benutzung der durch die Satzung erfassten Straßen handelt auch, wer
 - entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
 - entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionsschächte freihält,

- entgegen § 3 Abs. 3 dieser Satzung die Sondernutzung nicht einstellt oder
- entgegen § 3 Abs. 3 oder § 5 Abs. 1. Buchst. b. dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

3. Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 71 VwVG LSA und der §§ 53 ff. SOG LSA durch die Gemeinde bleiben unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten nachfolgende Satzungen außer Kraft:
 - a) die Sondernutzungssatzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Wethau vom 09.04.1997
 - b) die Sondernutzungssatzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Gieckau vom 13.05.2004

Wethau, den 17.11.2011

Ulrich Walter
Bürgermeister

Siegel

Ausfertigung der Satzung:

Die Satzung wurde am 22.11.2011 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Wethau, den 22.11.2011

Ulrich Walter
Bürgermeister

Siegel

Verfahrensvermerke:

Die Satzung wurde durch die für Ortsdurchfahrten zuständigen Behörden:

1. Landesbetrieb Bau, Niederlassung Süd, mit Schreiben vom 06.12.2011 und
2. Burgenlandkreis, Tiefbauamt mit Schreiben vom 22.11.2011

genehmigt.

Die Veröffentlichung erfolgte am 14.12.2011 im Heimatspiegel.